

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWR) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) gültig für das Netzgebiet der SWR ab dem 01.01.2013

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV), gelten für die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWR) nachfolgende Ergänzende Bedingungen zur StromGVV.

1. Vertragsschluss (zu § 2 Abs. 2 StromGVV)

Kommt der Vertrag innerhalb der Grundversorgung durch Entnahme von Strom durch den Kunden zustande, so hat der Kunde unverzüglich nach Beginn der Stromentnahme in Textform an den Grundversorger Folgendes mitzuteilen:

- Vor- und Zunahme des Kunden sowie Anschrift
- Beginn der Stromentnahme
- Zählernummer
- Zählerstand
- Adresse der Verbrauchsstelle

2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- / Verbrauchsstellennummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters

der bisherigen Verbrauchsstelle

3. Mitteilungspflichten des Kunden (zu § 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist der SWR durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Bezeichnung des Gerätes, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, Zählernummer.

4. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWR zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungs-wirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWR eine Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWR berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 8 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde hat gemäß § 8 Absatz 2 StromGVV die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten. Hierunter fallen u. a. die Kosten für den Zählerwechsel, Transport- und Verwaltungskosten sowie die Kosten der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 72 Abs. 4 des Eichgesetzes.

6. Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)

Der Kunde erklärt sich bereit, auf Anfrage seinen Zählerstand unentgeltlich abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums sowie der Zählernummer der SWR mitzuteilen. Wird der Zählerstand nicht oder nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Ablesung übermittelt, kann die SWR den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln.

7. Abrechnung, Abschlag (zu §§ 12, 13 StromGVV)

7.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer erhoben.

7.2 Abweichend von Ziff. 7.1 bieten die SWR an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 7.3 bis 7.4 abzurechnen.

7.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

7.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SWR vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

8. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren, per Überweisung oder bar gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von SWR benanntes Konto oder bar im Kundenbüro ein.

9. Kosten infolge Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV), und Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Die Kosten der SWR aus Zahlungsverzug des Kunden und einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind wie folgt durch den Kunden zu bezahlen:

	netto (Euro)	brutto (Euro)
Mahnung	3,00	3,00
Nachinkasso	44,00	44,00
Sperrung	44,00	44,00
Wiederaufnahme der Versorgung		
während der üblichen Arbeitszeit	44,00	52,36*
außerhalb der üblichen Arbeitszeit	55,00	65,45*

*inklusive Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

Die durch die Banken berechneten Rücklastgebühren werden entsprechend an den Kunden weitergereicht. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 01.01.2007 19,0 %. Bei Änderungen der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepasst.

11. Sonstiges

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und –erfüllung werden die dafür notwendigen Daten des Kunden durch die SWR erhoben, verarbeitet, gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung genutzt und ggf. übermittelt.